



**Satzung des
Kraft-Sport-Verein Kirchheim a. N.
in Kirchheim a. N.**

Fassung vom 11.01.2013

§ 1 Name und Sitz

Der Verein basiert auf dem 1907 gegründeten Kraft-Sport-Verein Kirchheim "Frisch auf". Dieser wurde 1946 in den Kultur- und Sportverein Kirchheim als Abteilung Schwerathletik übernommen und geht nun wieder als selbstständiger Verein mit dem Namen Kraft-Sport-Verein Kirchheim aus diesem hervor. Er hat seinen Sitz in Kirchheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim eingetragen. Der eingetragene Name lautet: "Kraft-Sport-Verein Kirchheim a. N. e.V."
Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Dies insbesondere im Rahmen der Pflege und Förderung des Kraftsports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, zum Wohle der Jugendarbeit, zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund

Der Verein hat die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) erworben und will sie beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die satzungsgemäßen Bestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

[Text eingeben]

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins gelten als Schüler.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Bei Jugendlichen und Schülern ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes ernannt.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres erfolgen kann.
 - b) durch Ausschluss, der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages von mindestens 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in Rückstand geraten ist.
 - bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - Wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält, oder das Ansehen des Vereins, der eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder können aus finanziellen Gründen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist im I. Quartal für das laufende Kalenderjahr fällig und wird im Regelfall per Bankeinzug erhoben.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Es sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) Der Ausschuss
- c) Der Vorstand

§ 8 Hauptversammlung

- A) Die ordentliche Hauptversammlung
 1. Jeweils im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist gleichzeitig mindestens 14 Tagen vorher im Amtsblatt zu veröffentlichen.

[Text eingeben]

Schriftlich im Sinne dieser Satzung beinhaltet neben der Möglichkeit der Zustellung auf dem postalischen Weg auch die Zustellung auf elektronischem Wege (e-mail). Beide Zustellungsarten sind gleichrangig zu betrachten.

2. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - a) Erstattung der Geschäfts- und Kassenberichte durch den 1. Vorsitzenden und dem Kassier,
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Neuwahlen;
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich oder zur Niederschrift beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge müssen nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu unterschreiben ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung:

Sie findet statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält
2. Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie bei A).

§ 10 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem Kassier
 - d) Dem technischen Leiter
 - e) Dem Jugendleiter
 - f) Dem Schriftführer
 - g) Dem Wirtschaftsleiter
 - h) Dem Pressewart
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist mindestens einmal $\frac{1}{4}$ jährlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu einer Sitzung einzuberufen, die bei Bedarf um den Ausschuss erweitert wird.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß, mindestens 5 Tage vorher, einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Über die

[Text eingeben]

Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird durch Zuwahl des Vorstandes das Mitglied ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
7. ZU den Sitzungen des Vorstandes können weitere Personen mit beratender Funktion, ohne Stimmrecht, hinzugezogen werden. Die Erforderlichkeit der Beziehung ist in das pflichtgemäße Ermessen des 1. Vorsitzenden gestellt.

§ 11 Der Ausschuss

Der Ausschuss gemäß §7 Abs. b) besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Mannschaftsführern
- c) den Kassenprüfern
- d) weiteren Beisitzern (z.B. Wirtschaftsausschuss, Zeugwart usw.)

Die neben den Vorstandsmitgliedern, dem Vereinsausschuss angehörenden Personen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Doppelfunktionen sind möglich. Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vorstand.

§12 Gesetzlicher Vertreter

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss, sein Stellvertreter. Jeder ist allen vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den Verein nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§13 Kassenprüfer

1. Von der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
2. Die Kassenprüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung des Kassiers sachlich und rechnerisch prüfen, diese Prüfung durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängel müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume, mindestens aber muss eine Prüfung vor der Hauptversammlung stattfinden.

§14 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung sowie Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, geben.

[Text eingeben]

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts auf die Gemeinde Kirchheim a.N. zu übertragen. Die Gemeinde hat das ihr übertragene Vermögen ausschließlich im Sinne von §1 dieser Satzung zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21. Juni 1990 errichtet. In der Hauptversammlung am 11.01.2013 wurde ein Änderung der Satzung beschlossen.